

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsfeld“

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsfeld.“

Sitz ist Wilhelmsfeld. Der Verein soll vorerst nicht im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vereinszweck sind die Förderung des Ausbildungszieles der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsfeld, Beschaffung von Lehrmaterial, Informationsveranstaltungen, Materialbeschaffung und die Unterstützung der Jugendfeuerwehr, außerhalb der nach § 3 FwG Baden-Württemberg gehörenden Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Zweckgebundene Spenden werden den jeweiligen Adressaten für dem Vereinszweck dienenden Aufgaben zur Verfügung gestellt. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die der Nächstenhilfe dienende Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beiträge und Finanzierung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- 1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, mindestens 30 €. Aktive Mitglieder der Feuerwehr Wilhelmsfeld können zum halben Mindestjahresbeitrag dem Förderverein beitreten. Nach Beendigung Ihrer Aktiven Dienstzeit kommt der Mindestbeitrag zum Tragen**
 - 2. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen**
 - 3. durch Erlöse von Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten**
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln**

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihre Person oder ihren materiellen Einsatz in besonderem Maße geeignet sind, die Vereinszwecke und –ziele zu fördern.**
- 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.**
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.**
- 4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schwer oder wiederholt gegen die Vereinszwecke und –ziele verstößt, oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.**

5. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich (Anschreiben oder per Email) oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. die Wahl des Vorstandes**
- 2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.**
- 3. die Einsetzung von Ausschüssen nach Bedarf und Wahlen in die Ausschüsse**
- 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandsmitglieder**
- 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes des/ der Schatzmeisters/ in**
- 6. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer**
- 7. die Entlastung des Vorstandes**
- 8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
- 9. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks**
- 10. die Auflösung des Vereins**

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer
dem Schriftführer
dem Schatzmeister und
mindestens 3 (drei) und bis zu 7 (sieben) Beisitzern**
- 2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.**
- 3. Der jeweilige Kommandant ist bei der Verwendung der Mittel zu hören. Im Bedarfsfall wird dieser durch seine Stellvertreter im Kommandantenamt vertreten.**
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn weniger als fünf Vorstandsmitglieder vorhanden sind.**
- 5. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.**
- 6. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (Anschreiben oder per Email) durch den Vorsitzenden oder**

stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig, darunter muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden veranlasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer schriftlich protokolliert, vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Realisierung bzw. Förderung von Projekten.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
3. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.
Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung, die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins zu kontrollieren. Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist Protokoll zu führen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Wilhelmsfeld zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 02.12.2010 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Wilhelmsfeld, den 02.12.2010

Gründungsmitglieder am 02.10.2012 waren:

Reiner Hertel
Kurt Oberhofer
Rolf Bauder
Ursula Ölschläger
Kurt-Peter Dewitt
Hans Zellner
Horst Mannschott
Siegfried Schäfer
Dieter Plitt
Jochen Peters
Thomas Reinhard
Thomas Löser

Satzungsänderung im § 3 durch die Hauptversammlung am
10.03.2016